



## Information über den Regionalen Intensivkurs PLUS (RIK+)

für Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen, Eltern und Betreuungspersonen von (Asyl-) Sozialhilfestellen

### Was ist der RIK+?

Seit 2016 besteht ein regional organisiertes Volksschulangebot, das auf den spezifischen Bildungsbedarf von neu zugezogenen Jugendlichen im Alter von 13 bis grundsätzlich 16<sup>1</sup> Jahren ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache und ohne (lateinische) Alphabetisierung oder vergleichbare Schulbildung zugeschnitten ist: der Regionale Intensivkurs PLUS (RIK+).

Der RIK+ ermöglicht dieser Zielgruppe in der für sie nur noch kurz dauernden Volksschulzeit den Erwerb von ausreichenden Deutsch- bzw. Französischkenntnissen sowie weiteren Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Unterrichtsteilnahme in einer Klasse der Sekundarstufe I oder für eine Anschlusslösung auf der Sekundarstufe II notwendig sind.

Die Zulassung zum RIK+ erfordert die Erfüllung von definierten Aufnahmekriterien (vgl. Kapitel Aufnahmekriterien).

### Absicht, Zweck

Der Weg um an die hiesigen Bildungsangebote Anschluss zu finden, ist für die oben genannten Schülerinnen und Schüler (SuS) wesentlich anspruchsvoller als für jene, die nach Zuzug «lediglich» die Unterrichtssprache lernen müssen.

Der RIK+ ermöglicht für diese spezifische Gruppe einen stark individualisierten, konsequent am Kenntnisstand und den Ressourcen der einzelnen SuS orientierten Unterricht, welcher die SuS gezielt auf den Übertritt in die oberen Klassen der Sekundarstufe I<sup>2</sup> oder auf den Eintritt in ein Brückenangebot der Sekundarstufe II z.B. Berufsvorbereitendes Schuljahr Praxis und Integration (BVS BPI) vorbereitet.

Mit dem RIK+ soll also diesen Jugendlichen die Chance eröffnet werden, sich gezielt die notwendigen Grundlagen anzueignen, womit sie den Einstieg in unser (Berufs-) Bildungssystem erfolgreich schaffen.

Die erworbenen Kompetenzen sollen ihnen – als übergeordnetes Anliegen – weitere Schritte auf dem Weg einer eigenständigen Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben ermöglichen.

### Konzept RIK+

#### Schulungskonzept

Im Zentrum des Unterrichts im RIK+ stehen – wie beim 10 bis 20 Wochen dauernden Angebot *Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ)* – der Erwerb der Unterrichtssprache in Wort und Schrift, Lernstrategien, Alltagsorientierung und Mathematik. Der Unterricht erfolgt stark individualisiert.

Nach einem halben Jahr Besuch des RIK+ trifft die Lehrperson des RIK+ eine Richtungsentscheid, ob für die Schülerin oder den Schüler der Übertritt in eine Regelklasse der Sekundarstufe I oder der Eintritt ins BVS BPI angestrebt werden soll. Die Lehrperson des RIK+ stützt sich dabei auf eine fachliche Beurteilung

<sup>1</sup> Das Volksschulgesetz kennt keine klare Grenze, bis zu welchem Alter ein Kind die Volksschule besuchen darf. Möglichst alle Kinder sollen in der Volksschule eine abgeschlossene Grundbildung erhalten. Der Weg dahin ist individuell.

<sup>2</sup> Grundsätzlich erfolgt eine altersgemässe Einstufung. Insbesondere für Jugendliche, die erst im Alter von 13 - 16 Jahren aus einem anderen Sprachgebiet zuziehen, kann eine um ein Jahr tiefere Einstufung in einer Regelklasse (im Ausnahmefall um zwei Jahre) sinnvoll sein. Ein solcher Entscheid orientiert sich am Einzelfall und berücksichtigt nebst der Motivation und dem schulischen Kenntnisstand auch den sozialen und physischen Entwicklungsstand.

(Sprachstand, weitere Parameter) und bezieht die Schülerin oder den Schüler und die Eltern beim Richtungsentscheid mit ein.

Der RIK+ kann grundsätzlich während zwei Jahren besucht werden. Der Eintritt in eine Regelklasse der Sekundarstufe I bzw. in ein Angebot der Sekundarstufe II erfolgt, wenn die individuell definierten unterrichtssprachlichen, schulischen und sozialen Kompetenzen erreicht sind. Er erfolgt also individuell und in Koordination mit der Regelklasse der Volksschule, dem BVS BPI oder einer anderen Anschlusslösung auf der Sekundarstufe II.

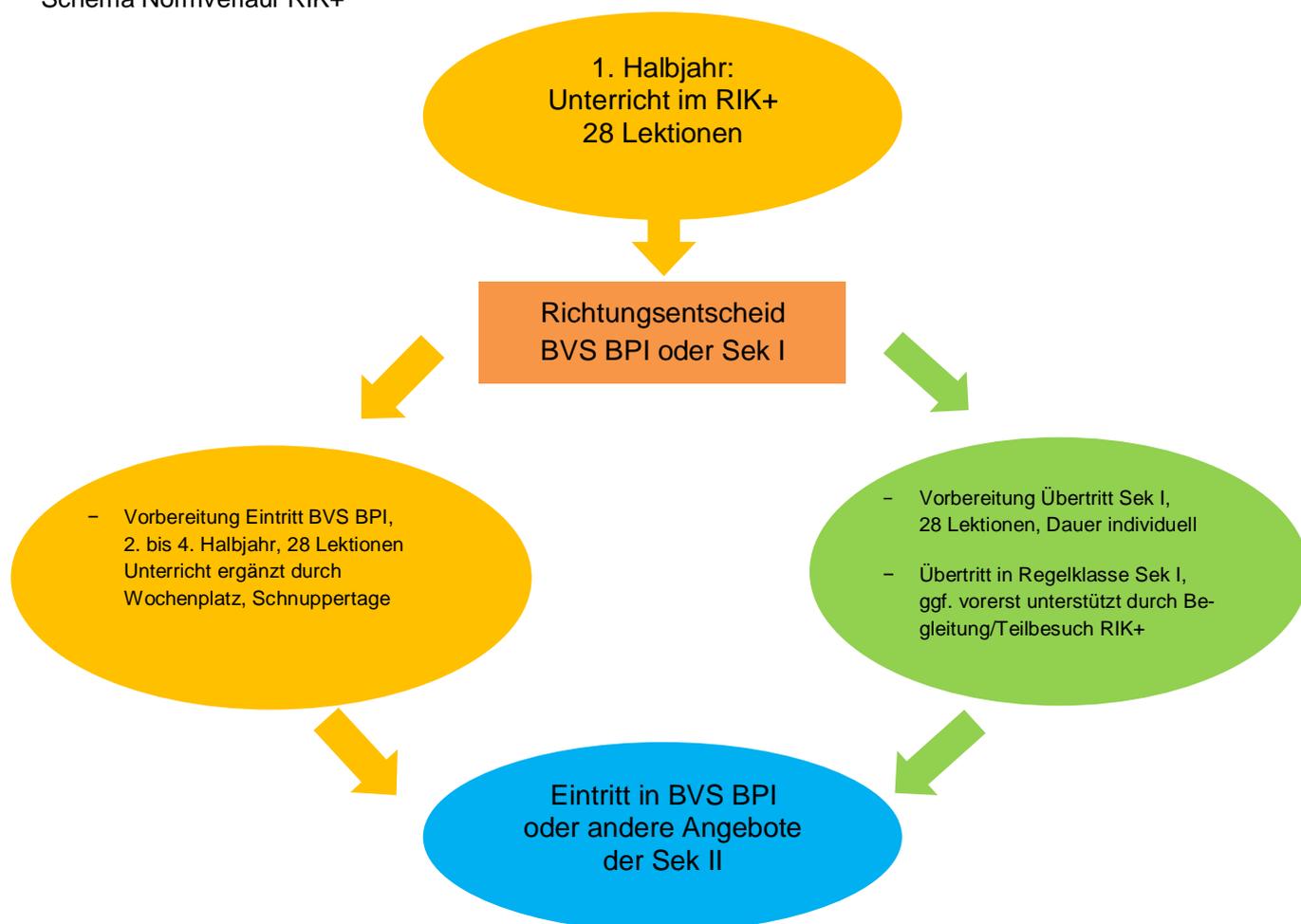
Sowohl der Übertritt in die Sekundarstufe I als auch der Eintritt in das BVS BPI wird durch die Lehrperson des RIK+ vorbereitet und aktiv begleitet.

### Rahmenbedingungen

Der RIK+ ist nach Möglichkeit an einem Volksschulstandort mit gleichaltrigen Schülerinnen und Schülern angesiedelt. Die örtliche Nähe zu einem BVS BPI erleichtert zudem die Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen des RIK+ und jenen des BVS BPI.

Anzustreben ist analog dem IK DaZ eine gute Einbindung der RIK+ Schülerinnen und Schüler in die Volksschule, indem ihnen die Teilnahme an Einzelanlässen und Aktivitäten ermöglicht wird (Schuljahresanfang und -abschluss, Konzertbesuche, Sporttag, AdS usw.). Punktuell kann auch gemeinsamer Unterricht (z. B. in Sport, Gestalten) mit Klassen der Sekundarstufe I stattfinden.

Schema Normverlauf RIK+



### Aufnahmekriterien

Der RIK+ ist ein Angebot der Volksschule für die eingangs genannte Zielgruppe. Er ergänzt damit die bewährten Einschulungsformen: die Direkteinschulung in eine Regelklasse mit DaZ-Unterstützung oder die

Einschulung in einen IK DaZ mit anschliessendem Übertritt in die Regelklasse mit weiterer DaZ-Unterstützung.

In einen RIK+ können Jugendliche aufgenommen werden, die

1. das 13. Altersjahr zurückgelegt haben,
2. seit weniger als eineinhalb Jahren in die Schweiz eingewandert bzw. in den Kanton Bern zugezogen sind,
3. keine oder erst rudimentäre Kenntnisse der Unterrichtssprache aufweisen,
4. beim Zuzug keine oder keine lateinische Alphabetisierung oder keine mit der unsrigen vergleichbare Schulbildung aufweisen,
5. mit hoher Wahrscheinlichkeit während 2 Jahren den RIK+ besuchen bzw. bei entsprechendem Richtungsentscheid die Volksschule am Aufenthaltsort beenden können,
6. eine hohe Lernmotivation mitbringen (insb. ab dem 16. Altersjahr; Beurteilungsgrundlage: Beurteilung und Bericht der abgebenden Schule, z. B. der DaZ-Lehrperson oder Betreuungsperson der (Asyl-) Sozialhilfestelle).

### **Wichtige Hinweise**

1. Die genannten Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein.
2. Der RIK+ kann maximal bis zur Vollendung des 18. Altersjahrs besucht werden.

## **Aufnahmeverfahren<sup>3</sup>**

### **Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt mit offiziellem Formular<sup>4</sup> i.d.R. durch die zuständige Schulleitung<sup>5</sup> in Absprache mit den Jugendlichen, Eltern und ggf. mit der Betreuungsperson der (Asyl-) Sozialhilfestelle. In Ausnahmefällen, z. B. wenn der oder die Jugendliche nicht die Volksschule besucht, kann die Anmeldung direkt durch die Eltern, ggf. mit Unterstützung der Betreuungsperson der (Asyl-) Sozialhilfestelle oder der regional zuständigen [kantonalen Ansprechstelle Integration](#) erfolgen.

### **Aufnahme, Ablehnung**

Nach der Anmeldung erfolgt mit den Jugendlichen, welche das Anforderungsprofil erfüllen, ein Aufnahmegespräch durch die Lehrperson des RIK+. Der Antrag auf Aufnahme oder Ablehnung der Jugendlichen erfolgt durch die Lehrperson des RIK+ an die Schulleitung des RIK+ Standortes. Letztere entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

Wenn für Jugendliche eine andere Schulungslösung als der RIK+ gesucht werden muss, ist allem voran festzulegen, wer der beteiligten Fachpersonen [Lehrperson, Schulleitung, Betreuungsperson (Asyl-) Sozialhilfestelle, Ansprechstelle Integration usw.] die Federführung hierfür übernimmt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme in einen RIK+.

### **Austritt, Ausschluss**

Ein Ausschluss aus dem RIK+ kann nach den Grundsätzen des Leitfadens „Disziplinar massnahmen und Unterrichtsausschluss in den Volksschulen des Kantons Bern“ erfolgen.

---

<sup>3</sup> Merkblatt über das Aufnahmeverfahren in den RIK+ siehe [www.bkd.be.ch/migration](http://www.bkd.be.ch/migration)

<sup>4</sup> Anmeldeformulare sind bei den zuständigen Schulleitungen, Schülern bzw. Schulsekretariaten der RIK+ Standorte erhältlich. Für eine Übersicht der aktuellen Standorte siehe [www.bkd.be.ch/migration](http://www.bkd.be.ch/migration)

<sup>5</sup> Zuständige Schulleitung, d.h.: die Schulleitung des Aufenthaltsortes, falls der/die Jugendliche noch nicht eingeschult ist; die Schulleitung des Schulortes, falls der/die Jugendliche bereits eingeschult ist.

## Organisation des RIK+

### Stundenplan

Gemäss Artikel 7 der Volksschuldirektionsverordnung (VSDV) hat sich der Stundenplan der RIK+ am Lehrplan 21 zu orientieren. Dennoch besteht Handlungsspielraum bzw. ist eine Abweichung von diesen Vorgaben möglich, wenn diese begründet werden kann. Im Zentrum stehen der individuelle Lernstand und die Bedürfnisse der SuS.

Damit die Jugendlichen über eine stabile Tages- und Wochenstruktur verfügen und auch Wochenarbeitsplätze oder Schnuppertage sowie ein allfälliger Unterrichtsbesuch in einer Regelklasse verbindlich organisiert werden können, ist der Stundenplan wie folgt zu gestalten:

- 5 Vormittage à 4 Lektionen
- 2–4 Nachmittage mit insgesamt 8 Lektionen
- Wochenarbeitsplatz, Schnuppertag, Berufserkundung usw. individuell

In Kooperation mit Klassen der Sekundarstufe I kann für die Schülerinnen und Schüler des RIK+ der Besuch musischer Fächer verbindlich organisiert werden.

### Kursgrösse

Im RIK+ ist über die Dauer eines Schuljahres eine Kursgrösse von durchschnittlich 10 bis 15 SuS anzustreben (Normalbereich). Ab 18 SuS kann ein weiterer RIK+ beantragt werden. Bei einer Kursgrösse von 13 - 16 Jugendlichen können für ausserordentlich heterogene Gruppen<sup>6</sup> beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) zusätzliche Lektionen für abteilungsweisen Unterricht oder Teamteaching beantragt werden. Ein entsprechendes Gesuch ist mit den notwendigen Unterlagen<sup>7</sup> über das zuständige Schulinspektorat an das AKVB einzureichen.

Übersteigt die Anzahl Jugendlicher mit geeignetem Profil die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze im RIK+, sind die Gemeinden angehalten, sich vor dem Einreichen eines Gesuchs um Eröffnung eines zusätzlichen RIK+ in benachbarten Regionen nach freien RIK+ Plätzen zu erkundigen.

## Anstellungen

### Lehrpersonen

Die Anstellung der Lehrpersonen erfolgt durch die Standortgemeinde des RIK+ gemäss Lehrerinnen- und Lehrerrangstellungsgesetzgebung (LAG) in Gehaltsklasse 10 (Pensenmeldung: Code RIK+).

Die Klassenlehrpersonen (KLP) des RIK+ sind ebenfalls von den Neuerungen für KLP ab dem Schuljahr 2024-25 betroffen. Neu erhalten die KLP eine Funktionsanstellung von fünf Beschäftigungsgradprozenten und eine pensionskassenberechtigte Funktionszulage von 300 Franken pro Monat. Die bisherige Abgeltung für Klassenlehrpersonen entfällt. Für Lehrpersonen, die durch Gespräche mit Fachpersonen aufgrund schwieriger Klassenzusammensetzungen ausserordentlich belastet sind, kann beim zuständigen Schulinspektorat eine Entlastungslektion nach Art. 16a LADV beantragt werden (1 Lektion pro Klasse, kann ggf. zwischen den Lehrpersonen aufgeteilt werden).

Das Pensum ist auf mehrere - nach Möglichkeit höchstens drei - Lehrpersonen aufteilbar.

Der Unterricht an einem RIK+ erfordert die Bereitschaft der Lehrpersonen sich mit der besonderen Situation der SuS auseinanderzusetzen sowie zu stark individualisierender Arbeit. Zudem sind spezifische Kompetenzen für die gezielte Förderung des Schriftsystemerwerbs und für den Erwerb von DaZ notwendig. Die

---

<sup>6</sup> Hohe Heterogenität bzgl. Vorbildung oder Leistungsniveaus der SuS; erschwerte Klassenführung durch Motivationsbeeinträchtigung, Traumatisierung etc.

<sup>7</sup> Schülerliste mit vollständigen Angaben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Einreise in die CH, Eintritt in RIK+).

Bildungs- und Kulturdirektion empfiehlt deshalb der Anstellungsbehörde, Lehrpersonen mit einer umfassenden Weiterbildung im zielgruppengerechten Spracherwerb zu bevorzugen oder zumindest die Absolvierung einer solchen Weiterbildung bei der Vergabe der Anstellung zu vereinbaren.

### **Schulleitung**

Die Schulleitung, welche für die Führung des RIK+ zuständig ist, zählt die Anzahl SuS, die Anzahl Lektionen sowie die Anzahl Lehrpersonen des RIK+ für die Berechnung des SL-Pools mit. Die RIK+ Lektionen werden in der elektronischen Pensenmeldung über den Projektcode 05015 (nicht VZE-relevant) erfasst.

## **Finanzierung**

### **Besoldungskosten**

Für den RIK+ wird der Besoldungskostenanteil der RIK+ Standortgemeinde über den Lastenausgleich durch den Kanton (70%) und sämtliche Gemeinden (30%) gemeinsam getragen (analog Kosten für SOS-Lektionen und Stellvertretungskosten). Deshalb entfällt für die beteiligten Gemeinden die gegenseitige Verrechnung von Besoldungskosten.

### **Betriebs- und Infrastrukturkosten**

Für die RIK+ führenden Gemeinden übernimmt der Kanton die Betriebs- und Infrastrukturkosten in Form einer Pauschale von CHF 2'000.- (ab Schuljahr 2024-25 CHF 3'000.-) pro Schülerin und Schüler im RIK+. Massgebend ist der effektive Durchschnitt der Anzahl SuS über das ganze Schuljahr gerechnet.

Für die Eröffnung eines ersten RIK+ bezahlt der Kanton im Sinne einer Startgarantie der durchführenden Gemeinde CHF 10'000.-, wenn dieser mit weniger als 5 SuS startet.

### **Transportkosten**

Der RIK+ ist ein Angebot der Volksschule. Dementsprechend kommt die Wohnsitzgemeinde (SuS mit Ausweis B oder C) bzw. die Aufenthaltsgemeinde (SuS aus dem Asylbereich mit Ausweis F, N oder S) für allfällige Transportkosten für den Besuch des RIK+ auf.

## **Bewilligung**

Gemeinden, die einen RIK+ führen wollen, setzen sich für die nötigen Abklärungen mit dem zuständigen Schulinspektorat in Verbindung.

Das Führen eines RIK+ bedarf der Bewilligung durch das AKVB. Diese wird in der Regel für ein Schuljahr ausgestellt.

Ein entsprechendes Gesuch – mit dienlichen Unterlagen zu dessen Beurteilung (Liste mit effektiv vorhandenen und zu erwartenden Schülerinnen und Schülern, lokales Umsetzungskonzept usw.) – ist dem AKVB auf dem Dienstweg einzureichen. Eine vorgängige Kontaktaufnahme mit dem Fachbereich für einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im AKVB wird empfohlen. Mustervorlagen für Gesuchstellung und Umsetzungskonzept werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

**Amt für Kindergarten,  
Volksschule und Beratung**

sig. Erwin Sommer Vorsteher

Bern, April 2024